

# Jahressteuer- gesetz 2019: Verkehrswende gestalten - Elektromobilität fördern



Bundesfinanzminister Olaf Scholz hat heute den *Gesetzentwurf zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Jahressteuergesetz 2019)* auf den Weg gebracht. Damit wollen wir besonders für Beschäftigte die dringend notwendige Verkehrswende hin zu klimaschonendem Verhalten steuerlich fördern. Außerdem fördern wir die Bereitstellung günstigen Wohnraums. In einem weiteren Gesetz schränken wir die Möglichkeit sogenannter Share Deals ein und sorgen so für mehr Steuergerechtigkeit bei der Grunderwerbsteuer.

Umweltfreundlicher Verkehr, günstiger Wohnraum, berufliche Qualifizierung und mehr Steuergerechtigkeit sind politische Großthemen. Vielfältige Maßnahmen haben wir bereits auf den Weg gebracht, etwa die Förderung des sozialen Wohnungsbaus, Maßnahmen gegen Steuerbetrug auf Internet-Plattformen und das Qualifizierungschancengesetz. In den nächsten Monaten werden wir ein ehrgeiziges und umfassendes Klimaschutzpaket vorlegen wie auch ein Bündel von Maßnahmen für den Schutz von Mieterinnen und Mietern. Außerdem setzen wir uns auf internationaler Ebene mit ersten Erfolgen für eine effektive globale Mindestbesteuerung von Unternehmen ein, die wir im kommenden Jahr beschließen wollen.

Auf Vorschlag von Bundesfinanzminister Olaf Scholz hat das Bundeskabinett jetzt ein ganzes Paket mit verschiedenen Maßnahmen verabschiedet, das unsere Bemühungen in diesen zentralen Politikfeldern ergänzt:

## I. Steuerliche Förderung klimafreundlichen Verhaltens

Schwerpunkt des vom Kabinett beschlossenen Gesetzentwurfes ist die steuerliche Förderung der Elektromobilität. Einer der wesentlichen Faktoren für schädlichen CO<sub>2</sub>-Ausstoß ist der Verkehrssektor. Gleichzeitig sind Mobilität und Verkehr unabdingbar für die Teilhabe an der Gesellschaft: viele Beschäftigte sind täglich darauf angewiesen, zuverlässig ihren Arbeitsort zu erreichen. Deshalb müssen wir es attraktiver machen, den Öffentlichen Nahverkehr, das Fahrrad oder umweltfreundliche Fahrzeuge zu nutzen. Folgende Maßnahmen hat das Kabinett beschlossen:

✓ Steuerfreies Job-Ticket und Einführung einer Pauschalbesteuerung für Job-Tickets

**Wir wollen, dass Jobtickets** – und damit öffentliche Verkehrsmittel insbes. im Nahverkehr – noch **stärker genutzt** werden. Überlässt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein entsprechendes Ticket oder leistet er dafür Zuschüsse, bleiben diese Vorteile seit 2019 steuerfrei. Allerdings ist der entsprechende Betrag von den Beschäftigten auf die als Werbungskosten abzugsfähige Entfernungspauschale anzurechnen. Um insbesondere für nur gelegentliche Nutzer eines Jobtickets – die z.B. derzeit hauptsächlich den privaten PKW für den Weg zu Arbeit verwenden – mehr Anreize zu schaffen, können die geleisteten Zuschüsse bzw. der geldwerte Vorteil des Jobtickets künftig **alternativ auch beim Arbeitgeber pauschal mit 25 % besteuert werden**. Bei dieser steuerlichen Lösung entsteht Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern durch die unentgeltliche Gewährung z. B. eines „Jobtickets“ – welches er nicht oder nur sehr eingeschränkt nutzen kann – kein steuerlicher Nachteil.

✓ Dienstwagenbesteuerung – Verlängerung der Sonderregelung für Elektrofahrzeuge

Wird ein Dienstwagen auch privat genutzt, wird dieser Vorteil grundsätzlich mit 1 % des inländischen Listenpreises versteuert (sog. Listenpreismethode). Im letzten Jahr haben wir für Elektro- und extern aufladbare Hybridfahrzeuge diese Versteuerung halbiert (auf 0,5 % des Listenpreises/Monat). Bisher ist diese Maßnahme bis Ende 2021 befristet. Um jedoch tatsächlich **nachhaltige Impulse** für mehr Elektromobilität zu setzen, werden wir eine längerfristige Planungssicherheit schaffen und die Regelung **bis zum Jahr 2030** verlängern. Damit schaffen wir eine langfristige Perspektive für Unternehmen, Beschäftigte, Hersteller, Autofahrerinnen und Autofahrer. Da so auch schneller und mehr elektrische Dienstwagen auf den Gebrauchtwagenmarkt kommen, dient dies auch Bürgerinnen und Bürgern, die keinen Dienstwagen haben. **Zugleich erhöhen wir aber auch die technischen Anforderungen**, um die **umweltpolitischen Ziele zu sichern** und die weitere technische Entwicklung voranzutreiben. Ab dem Jahr 2022 muss die (rein elektrisch betriebene) Mindestreichweite der geförderten Hybrid-Fahrzeuge 60 km betragen oder ein maximaler CO<sub>2</sub>-Ausstoß von 50 g/km gelten. Ab 2025 steigt die Mindestreichweite dann auf 80 km (oder max. CO<sub>2</sub>-Ausstoß von 50 g/km).

✓ Sonderabschreibungen für Elektrolieferfahrzeuge

Wir werden für die Anschaffung neuer, rein **elektrisch betriebener Lieferfahrzeuge eine Sonderabschreibung** einführen (2020 bis Ende 2030). Damit können Unternehmen bereits im Jahr der Anschaffung eines solchen Fahrzeugs zusätzlich zu den regulären Abschreibungsmöglichkeiten die Hälfte der Anschaffungskosten steuerlich abschreiben.

✓ Steuerbefreiung für Ladestrom und Pauschalbesteuerung für Ladevorrichtung

Das **kostenfreie Aufladen des Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers** ist **steuerfrei**. Ebenso können betriebliche Ladevorrichtungen an Beschäftigte überlassen werden, ohne dass dieser Vorteil versteuert werden muss. Übereignet der Arbeitgeber Ladevorrichtungen für die Nutzung außerhalb des Betriebes oder leistet Zuschüsse für den Erwerb und Nutzung von Ladevorrichtungen, kann dieser geldwerte Vorteil pauschal mit 25 % versteuert werden. Beide Maßnahmen sind bisher bis Ende 2020 befristet. Wir werden diese **Regelung um 10 Jahre verlängern** (bis zum 31. Dezember 2030). Auch das sorgt für Planungssicherheit und soll das Modell breit durchsetzen. Voraussetzung ist, dass die Arbeitgeberleistungen zusätzlich zum regulären Arbeitslohn gewährt werden.

✓ Gewerbsteuerliche Erleichterungen bei Miete und Leasing von Elektrofahrzeugen

**Unternehmen, die umweltfreundliche Fahrzeuge mieten oder leasen, sollen künftig steuerlich besser gestellt werden**. Für Elektrofahrzeuge und extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge (die

bestimmte Schadstoffausstoß- oder Reichweitenkriterien erfüllen) sowie für angemietete Fahrräder, die keine Kraftfahrzeuge sind, werden wir bis 2030 den bisherigen Umfang der Hinzurechnung bei der Gewerbesteuer halbieren. Das verringert auch die tatsächliche Steuerzahlung.

✓ Steuerbefreiung für betriebliche Fahrräder oder Elektrofahrräder

Wird ein **Dienstoffahrrad** den Beschäftigten auch **für den Privatgebrauch** kostenlos zur Verfügung gestellt, ist das seit 2019 dann **steuerfrei**, wenn es zusätzlich zum regulären Arbeitslohn erfolgt. Auch Betriebsinhaber selbst müssen die private Nutzung nicht versteuern. Diese Regelungen werden wir **bis zum 31. Dezember 2030 verlängern**.

## II. Steuerliche Maßnahmen für günstigen Wohnraum und mehr Gerechtigkeit

Wer in Zeiten steigender Mieten günstigen Wohnraum zur Verfügung stellt, sollte besonders unterstützt werden. Außerdem sorgen wir dafür, dass es zukünftig bei der Grunderwerbsteuer gerechter zugeht.

✓ Wohnen für Hilfe – innovative Wohnformen fördern

Unter der Bezeichnung „Wohnen für Hilfe“ haben sich in den letzten Jahren Wohnmodelle etabliert, in denen etwa Ältere, die in einer relativ großen Wohnung leben, Jüngeren (häufig Studierenden) ein Zimmer zur Verfügung stellen. Statt Miete zu zahlen leisten die jungen Mitbewohnerinnen und Mitbewohner Hilfe im Alltag. Bisher war es so, dass dabei für beide Seiten Steuern anfielen (Einkünfte aus Vermietung einerseits sowie Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit andererseits). Diese **finanziellen und bürokratischen Hürden schaffen wir ab**, die „Wohnen für Hilfe“-Konstellation **wird steuerfrei**.

✓ Vergünstigter Wohnraum für Beschäftigte

Wer seinen **Beschäftigten günstigen Wohnraum zur Verfügung stellt**, leisten **einen wichtigen Beitrag gegen knappen Wohnraum und steigende Mieten**. Bisher müssen Beschäftigte den finanziellen Vorteil gegenüber der ortsüblichen Miete jedoch versteuern. Das verringert den eigentlich gewünschten Effekt, insbesondere da die ortsübliche Vergleichsmiete in den letzten Jahren vielerorts deutlich gestiegen ist. Deshalb **werden wir für die Berechnung des steuerlichen Vorteils einen Abschlag einführen**. Im Ergebnis müssen damit Beschäftigte, die mindestens zwei Drittel der ortsüblichen Vergleichsmiete zahlen, den finanziellen Vorteil nicht mehr versteuern. Da wir mit dieser Regelung allerdings nicht die Anmietung von Luxuswohnungen fördern wollen, gilt der Abschlag nur bis zu einer ortsüblichen Vergleichsmiete von 20 Euro/qm (kalt).

✓ Eindämmung von Share Deals

Mit einem **weiteren Gesetzentwurf dämmen wir eine missbräuchliche Praxis zur Steuervermeidung** durch – meist finanzstarke – Unternehmen ein, die sog. **Share Deals**. Damit gehen wir nun endlich ein Steuerschlupfloch an, das seit vielen Jahren in der Kritik steht. Die Grunderwerbssteuer wird immer dann fällig, wenn das Eigentum an einem Grundstück übergeht. Um diese Grunderwerbssteuer zu vermeiden, wird häufig ein Unternehmen gegründet, dessen einziger Vermögensgegenstand ein Grundstück (mit Geschäftsgebäude) ist. Wenn nun statt des Grundstücks lediglich Anteile an dieser Gesellschaft erworben werden, bleibt sie rechtlich Eigentümerin der Grundstücke, es findet daher kein Eigentumswechsel des Grundstücks statt. Bisher wurde bei einem Erwerb von weniger als 95 Prozent der Anteile einer solchen Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren keine Grunderwerbssteuer fällig. Finanzstarke Unternehmen sind beim Kauf hochpreisiger Unternehmen oft knapp unter diesen Grenzen geblieben, um die Steuer zu sparen. Im sechsten Jahr wurden dann aber bei-

spielsweise die fehlenden fünf Prozent der Gesellschaftsanteile übertragen. Durch dieses Modell entgehen den Ländern erhebliche Steuereinnahmen, die sie beispielsweise zur Finanzierung von Polizei, Schulen und Hochschulen benötigen. Außerdem widerspricht es massiv der Steuergerechtigkeit, da dieser Vorteil von Privatpersonen, also den „normalen“ Bürgerinnen und Bürgern, nicht genutzt werden kann. Gemeinsam mit den 16 Ländern haben wir intensiv an Lösungen für diese unerwünschten Praktiken gearbeitet. In einem ersten Schritt folgen wir jetzt dem Vorschlag der Länder, die Beteiligungsschwelle, ab der ein Grundstückserwerb angenommen wird, auf 90 % zu senken. Außerdem soll die Frist verlängert werden, innerhalb derer die Anteilskäufe der neuen Eigentümerinnen bzw. Eigentümer berücksichtigt werden. Statt fünf soll sie künftig zehn Jahre betragen. Dadurch werden wir die Gestaltungsspielräume einengen und die missbräuchliche Vermeidung der Steuer einschränken.

### III. Mehr Vorteile für Beschäftigte und Verbraucherinnen und Verbraucher

- ✓ Steuerfreiheit für Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers: Wir wollen, dass **Beschäftigte sich weiter bilden**. Das ist wichtig für die Beschäftigten aber auch die Unternehmen, insbesondere in einer dynamischen Arbeits- und Wirtschaftswelt. Das unterstützen wir auch steuerlich. Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers, die der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin dienen, sind steuerfrei.

- ✓ Mehr Vorteile für Beschäftigte bei Dienstreisen

Wir **erhöhen die Verpflegungspauschalen**. Zukünftig können Beschäftigte bei mehrtätigen Dienstreisen nun pro Tag 28 Euro (statt bisher 24 Euro; + 17 %), bei Abwesenheiten zwischen 8 und 24 Stunden 14 Euro (statt bisher 12 Euro; +17 %) ansetzen. **Außerdem vereinfachen** wir die **Regelungen für Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer**, indem wir einen gesetzlichen Pauschbetrag einführen. Kosten, die mit der Übernachtung im Dienstfahrzeug im Zusammenhang stehen, können sie zukünftig pauschal mit 8 Euro pro Tag ansetzen. Alternativ können auch die tatsächlichen Kosten bei der Steuer geltend gemacht werden, wenn diese höher sind.

- ✓ Klarheit beim Sachlohnbezug

Sachbezüge, die der Arbeitgeber kostenlos oder vergünstigt gewährt, sind bis zu der Grenze von 44 Euro im Monat steuerfrei. Die Regelung wird von Arbeitgebern zum Beispiel für Zuschüsse zu Krankenzusatzversicherungen für Beschäftigte genutzt. Wir wollen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer diese Vorteile auch zukünftig nutzen können. Die Regelung bleibt daher bestehen.

- ✓ Ermäßigte Umsatzsteuer E-Books und E-Paper

Für Leserinnen und Leser sollte es steuerlich keinen Unterschied machen, ob sie Zeitung, Zeitschrift bzw. Buch auf Papier oder digital lesen. Deshalb sorgen wir dafür, dass **bei E-Books und E-Paper der gleiche ermäßigte Mehrwertsteuersatz greift, der auch für gedruckte Produkte gilt**. Damit können Verlage ihren Leserinnen und Lesern attraktive Kombi-Angebote machen.